OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752687/4/SB

Datum:
Linz, 19. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A M E GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 21.06.2022, GZ: BHWLSanR-2022-41421/6-Fü, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: bB [belangte Behörde]) vom 21.06.2022, GZ: BHWLSanR-2022-41421/6-Fü, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Vergütung nach dem EpiG Folge gegeben und der Bf die Vergütung des von ihr an ihre Arbeitnehmerin I C H, während deren Absonderung von 14.01.2022 bis 23.01.2022 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 775,46 gemäß § 32 Abs 1 Z 1, Abs 2 und 3 iVm § 36 Abs 2 EpiG gewährt.
Die Begründung entfiel gemäß § 58 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde mit Schreiben vom 27.06.2022 rechtzeitig Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass bei der Beantragung irrtümlich nur die nicht gearbeiteten 5 Tage angegeben worden seien und dann noch zusätzlich das Homeoffice im Ausmaß von 50 % abgezogen worden sei, womit es zu einem doppelten Abzug gekommen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 06.07.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Eingabe vom 08.02.2022 beantragte die Bf eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Mitarbeiterin I C H für 5 Tage gemäß § 32 EpiG. Darin wurde das Bruttoentgelt mit EUR 1.152,07, der vergütungsfähige Dienstgeberbeitragsanteil mit EUR 165,66, die Sonderzahlungen mit EUR 198,41 und der reine Dienstgeberanteil für Sonderzahlungen mit EUR 34,78 beziffert, womit sich eine beantragte Gesamtsumme von EUR 1.550,92 ergibt (gerundet

EUR 1.551). Der Eingabe nach hat die Arbeitnehmerin im Ausmaß von 50 % im Homeoffice gearbeitet, womit sich nach Abzug dessen ein Betrag von EUR 775,46 (gerundet: EUR 776) ergab.

II.2.2. Die bB gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge und gewährte der Bf die Vergütung des von ihr an ihre Mitarbeiterin während deren Absonderung fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 775,46.

II.2.3. Im Zuge der Beschwerdeerhebung – somit nach Bescheiderlassung – änderte die Bf ihren Antrag dahingehend, dass von der Gesamtsumme bereits der Homeoffice-Anteil abgezogen war und beantragte sohin die Erstattung auf EUR 1.550,92 („nur die Hälfte des Betrags ausbezahlt wurde“) zu berichtigen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

III.2.1. Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es darauf an, ob die Bf nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in einem subjektivöffentlichen Recht verletzt werden kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte der Bf eingreift und sie in „ihren“, das heißt ihr in der angewendeten Verwaltungsvorschrift eingeräumten, subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl VwGH 26.06.2013, 2011/05/0053; 10.12.2013, 2013/05/0203; 25.02.2016, 2013/07/0012;). Auch ohne explizite Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis damit Voraussetzung für das Behandeln der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht (vgl etwa VwGH 29.06.2017, Ro 2015/04/0021 mwN).

Ob ein subjektives Recht besteht, ist nach der Rechtsordnung zu bestimmen (vgl VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078); ob eine Rechtsverletzung möglich ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu beurteilen.

Gelangt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Bf durch den angefochtenen Bescheid in ihren subjektiven Rechten nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde

wegen mangelnder Beschwerdelegitimation bzw mangelnden Rechtsschutzinteresses zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag der Bf vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (vgl etwa VwGH 29.06.2017, Ro 2015/04/0021; 11.09.2017, Ro 2017/17/0019). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann eine Bf nicht in ihren Rechten verletzt sein.

III.2.2. Mit Eingabe vom 08.02.2022 beantragte die Bf eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Mitarbeiterin I C H gemäß § 32 EpiG. Darin wurde die beantragte Gesamtsumme mit EUR 1.550,92 beziffert, wovon noch 50 % Homeoffice-Anteil abzuziehen waren, womit sich eine „Gesamtsumme nach Abzug des Homeoffice Anteil[s]“ von EUR 775,46 ergibt.

Die bB gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge und gewährte der Bf die Vergütung des von ihr an ihre Mitarbeiterin während deren Absonderung fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 775,46.

Eine Beschwer wäre nur anzunehmen, wenn das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom Antrag der Bf zu deren Nachteil abwiche (formelle Beschwer) oder die bB die Bf ohne verfahrenseinleitenden Antrag durch eine von Amts wegen getroffene Entscheidung belastete (vgl VwGH 27.02.2018, 2017/05/0208 mwN). Beides ist hier nicht der Fall.

Insofern kann die Bf nicht als beschwerdelegitimiert erachtet werden, da eine Rechtsverletzung nicht möglich ist. Da die bB einen Vergütungsbetrag iHv EUR 775,46 gewährt hat und sich aus dem verfahrenseinleitenden Antrag der Bf exakt dieser Betrag ohne Rundung iHv EUR 775,46 ergibt, wurde dem Begehren der Bf vollinhaltlich stattgegeben. Da somit das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom Antrag der Bf nicht zu ihrem Nachteil abweicht, ist die Bf nicht beschwert und es vermag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Beschwerdelegitimation bzw kein Rechtsschutzinteresse der Bf erblickt werden.

III.2.3. An der mangelnden Beschwer ändert im Übrigen auch der von der Bf im Rahmen der Beschwerdeerhebung nunmehr geltend gemachte Erstattungsbetrag nichts. Denn „Sache“ des Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (vgl etwa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032; 30.06.2016, Ra 2016/11/0044). Es ist also die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (VwGH 16.03.2016, Ra 2015/04/0042). Eine inhaltliche Entscheidung über den nach Bescheiderlassung dahingehend geänderten Antrag, nunmehr auch den irrtümlich nicht

beantragten Betrag zu vergüten, ist dem Landesverwaltungsgericht daher verwehrt.

III.4. Die Beschwerde ist daher mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf Basis der genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs getroffen werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger